

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.  
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz  
**Herausgeber:** Schweizer Film  
**Band:** 4 (1938)  
**Heft:** 59

**Vereinsnachrichten:** Film-Verleiher-Verband in der Schweiz : Auszug aus dem Protokoll  
der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. November  
1937, im Hotel Schweizerhof in Bern

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

2. Diverse Aufnahmegerüste in den S.L.V.: Beziiglich der vom Vorstand in seiner Sitzung vom 29. November bereits behandelten Aufnahmegerüste wird festgestellt, dass aus formellen Gründen eine Ueberbindung der bestehenden Film-Mietverträge nicht erfolgen kann, da die Bewerber nicht Rechtsnachfolger der bisherigen Betriebsinhaber sind. Es wird ihnen jedoch empfohlen, mit den betroffenen Verleihfirmen in erster Linie wegen Abschluss von neuen Verträgen zu verhandeln.
3. Ein Gesuch von Paul Schmid, Bern, betr. Verwertung des Filmes «Vreneli am Thunersee», wird abgelehnt.

**II. Sitzung der gemischten Kommission für die Revision des Interessenvertrages vom 14. Dezember 1937.**

Die Diskussion über die verschiedenen Wünsche wird weitergeführt, wobei die gegensätzlichen Standpunkte oft ziemlich hart aufeinander prallen. In ganztägiger Sitzung gelingt es trotzdem, in weitern Punkten eine Verständigung zu erzielen.

**Richtigstellung betr. Wohlen.**

Wir berichteten in der letzten Nummer unter Sitzungsbericht des Vorstandes vom 15. November 1937, dass gemäss vorliegendem Bericht die Liegenschaft Kino Capitol in Wohlen demnächst zur Versteigerung gelange. Nach einem Bericht der Aargauischen Kantonalbank in Wohlen hat sich nun ergeben, dass diese Mitteilung unrichtig ist und dass ein Verwertungsbegehren bisher nicht gestellt wurde.

**Arbon.**

Dank dem Einlenken des Herrn Jäggelin konnte nun auf dem Platze Arbon bezüglich der Eintrittspreise und des Reklamewesens wieder Ordnung und Friede geschaffen werden. Dadurch bleibt dem Verbande die peinliche und unangenehme Pflicht erspart, gegen ein altes und treues Mitglied Sanktionen ergreifen zu müssen.

**Neuer Tarif für das Reklamematerial.**

Auf Grund eines vorliegenden Kommissionsberichtes, welcher den Mitgliedern noch in extenso zugestellt werden wird, haben die beiden Verbände (S.L.V. und F.V.V.) in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 14. Dezember 1937 nachstehenden neuen Tarif für die Miete des Reklamematerials genehmigt. Der Tarif tritt mit 1. Januar 1938 in Kraft und gilt nur für solche Film-Mietverträge, die nach diesem Datum abgeschlossen werden. Bestehende Film-Mietverträge werden davon nicht betroffen.

1. Sämtliche Kinotheater, ausgenommen die Erstaufführungstheater in den Städten Zürich, Basel und Bern bezahlen für die Miete des Reklamematerials 5 % der Film-Leihgebühr, bei einem Mindestsatz von Fr. 5.— und einem Höchstsatz von Fr. 30.—.

2. Die Erstaufführungstheater der Städte Zürich, Basel und Bern bezahlen für die Miete des Reklamematerials einen *Pauschalpreis von Fr. 60.—*, mit einer Erhöhung von je 50 % für jede Prolongationswoche. Als Erstaufführungstheater im Sinne von Ziff. 2 gelten: In Zürich: Capitol, Rex, Scala, Urban, Orient, Apollo, Bellevue. In Basel: Capitol, Palermo, Alhambra, Palace. In Bern: Bubenberg, Splendid, St. Gotthard, Metropole, Capitol.
3. Für alle Theater, die vorstehenden General-Tarif nicht anerkennen, wird nachstehender Stücktarif aufgestellt:

	Per Stück
Gewöhnliche Photos	Fr. —.30
Vergrösserungen	„ —.60
Deutsche u. österreich. Plakate	„ 1.50
Französ. und amerik. Plakate	
Grösse 120 × 160 cm	„ 1.50
Grösse 160 × 240 cm	„ 3.—
Grösse 240 × 320 cm	„ 6.—
Englische und amerik. Plakate	
1-teilig	„ —.50
3-teilig	„ 1.50
6-teilig	„ 3.—
24-teilig	„ 12.—
Vorspannfilm	„ 10.—
	J. L.

## Film-Verleiher-Verband in der Schweiz

### Auszug aus dem Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. November 1937, im Hotel Schweizerhof in Bern

Beginn 14.30 Uhr.

Vorsitz: Dr. Egghard.

Anwesend: 30 Mitglieder (die übrigen entschuldigt), ferner der juristische Beirat des Verbandes Fürsprecher Milliet.

**Traktandum 1:**

Das Protokoll der ordentl. Generalversammlung vom 5. Oktober 1937 wird genehmigt.

**Traktandum 2:**

Antrag auf Abänderung einzelner Artikel der Verbandsstatuten.

Da der Verbandsvorstand zu dem bezüglichen Antrag erst vor Beginn der Generalversammlung Stellung nehmen konnte und es daher nicht mehr möglich war, den Verbandsmitgliedern die vom Vorstand vorgeschlagenen Abänderungen einzelner Statutenbestimmungen schriftlich rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, wird mit Stimmenmehrheit beschlossen, dieses Traktandum auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

**Traktandum 3:**

*Schaffung eines Kontrollorgans betr. die Abrechnung der Filmeinnahmen.*

Nachdem der Präsident eingehend über diese Angelegenheit referiert hat, wird beschlossen, den Vorstand zu beauftragen, eine Persönlichkeit mit der Aufgabe zu trauen, die Angelegenheit nach allen Richtungen eingehend zu studieren. Ihr Gutachten soll zunächst dem Vorstand zur Beratung dienen. Ferner sollen dann entsprechende Verhandlungen mit den beiden Lichtspieltheaterverbänden (gemeinsam mit jenen betr. die Erneuerung der Convenzioni) zur Durchführung gelangen, und sohn ist dann womöglich schon in der im Monate Januar 1938 stattfindenden Generalversammlung ein detaillierter Vorschlag der letztern zu unterbreiten.

**Traktandum 4:**

Mit Ermächtigung des Vorstandes referiert der juristische Berater des Verbandes, Fürsprecher Milliet, über die Frage, wie künftighin dem Eindringen unerwünschter Elemente in den F.V.V. durch Ankauf bestehender Verleihfirmen vorgebeugt werden könnte, und schlägt der Versammlung den vom Vorstand grundsätzlich genehmigten nachfolgenden Beschlussantrag vor:

«Bei der Aufnahme von Mitgliedern in den F.V.V. erfolgte und erfolgt der Antrag des Vorstandes und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung stets auf Grund der Verhältnisse, die bei dem die Aufnahme begehrenden Verleih im Zeitpunkt seines Aufnahmegerüsts gegeben sind.

Um Schiebungen und das Eindringen unerwünschter Elemente in den Verband zu verhindern, ist es ohne ausdrücklich vorwärtige Bewilligung des Vorstandes allen Mitgliedern und besonders den in Gesellschaftsform organisierten Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft verboten, ihren Verleih an Dritte abzutreten oder in den Verhältnissen, die bei ihrer Aufnahme gegeben waren, solche Aenderungen vorzunehmen oder zu dulden, durch welche in den für ihre persönliche und finanzielle Leitung massgebenden Machtbereichen eine erhebliche Verschiebung eintritt.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist eine Mitgliedspflicht und ist daher jede Widerhandlung gegen dieses Verbot als ein Verstoß gegen einen Verbandsbeschluss im Sinne der Statuten anzusehen, der als solcher einen Grund für den Ausschluss des betr. Mitgliedes bildet. Dieser Beschluss bleibt zunächst nur bis zur nächsten anfangs 1938 stattfindenden Generalversammlung in Kraft.

Von demselben ist jedem neu eintretenden Mitglied bei seiner Aufnahme und den derzeitigen Verbandsmitgliedern durch Zusage einer Abschrift des Protokolls der heutigen ausserordentl. Generalversammlung vom Bureau Kenntnis zu geben.»

Dieser Resolutionsantrag wurde von der Versammlung angenommen.

#### Traktandum 5: Diverses.

a) Einem Gesuche einer neuen Verleihfirma um Aufnahme in den Verband, wird von der Generalversammlung keine Folge gegeben.

b) Seitens der seinerzeit von einer Verbandsversammlung eingesetzten Spezialkommission betr. Festsetzung neuer Min-

desttarife für die Filmreklame liegt nunmehr ein eingehendes Exposé vor, welches zur Verlesung gelangt. Dasselbe wird als Grundlage für die diesbezüglichen ehestens mit den beiden Lichtspieltheaterverbänden abzuführenden Verhandlungen zu dienen haben.

c) Sämtliche Verbandsmitglieder werden vom Vorsitzenden daran erinnert, dass sie die Listen der von ihnen in der Saison 1937/38 herauszubringenden Filme unverzüglich, längstens aber bis 10. Dezember dieses Jahres, in 3-facher Ausfertigung und unter Angabe der Produktionsfirma dem Bureau zuzumitteln haben werden.

Schluss der Verhandlung 19 Uhr abends.

Der Vorsitzende: Dr. Egghard.

Bücher zu «illustrieren», der nichts von Tempo und Bewegung weiss oder wissen will, sondern breit ausladend Szene um Szene aneinanderreihet. Der bekannte Roman von Jean Giono gibt Thema und Gestalten — Wiedergeburt eines Dorfes, Rückkehr zur Natur. Nur vom Filmischen her betrachtet, müsste man dieses Werk ablehnen, denn was hier auf 5000 m Filmrollen, in  $2\frac{1}{2}$  Stunden, in 155 langen Minuten langsam abrollt, ist kaum etwas anderes als eine Erzählung in Bildern, als eine Folge von Dialogen. Die Spielführung ist schwerfällig, unlebendig, die Szenen wirken gestellt, das Bild ist oft farblos; und doch steckt in diesem Film ein grosser Wert, übt er unleugbar eine tiefe Wirkung durch die Einfachheit, durch das Menschliche der Handlung und der Worte, durch die schlichte Darstellung und nicht zuletzt durch die Musik. Gute Schauspieler stützen die Handlung, was hier keineswegs leicht. Ganz hervorragend ist die Musik Arthur Honeggers, herb im Klang, bald volkstümlich-heiter, bald stark vom Rhythmischem bewegt; Honegger gibt sich hier, wie leider so selten in letzter Zeit, als Schweizer Musiker, bodenständig, echt in der Empfindung, mit Gefühl für die Sprache der Landschaft. Doch wenn man dies alles anerkennt, so kann man doch nicht umhin, nachdrücklichst davor zu warnen, Pagnol nachzueifern, für einen Film zu halten, was eigentlich Dichtung.

Arnaud (Paris).

#### „La vie d'Emile Zola“

ein Warner Bros'-Film, mit Paul Muni in der Hauptrolle, ist mit grossem Erfolg in der Schweiz angelaufen. Hier einige Pressestimmen:

... C'est cette partie la plus dramatique de la vie de Zola, qui nous est offerte avec cette ampleur dont les cinéastes américains ont le secret ... et le film dont il est l'âme est un des plus beaux que nous ayons vus ...

(La Tribune de Genève.)

... Zola der Ringende, der bürgerlich Gesättigte, schliesslich der wiedererwachende Kämpfer: das sind Gemälde subtilster Darstellungskunst ...

(Der Bund.)

... Das Kino Splendid hat mit diesem Film dem Publikum bestimmt den besten Stoff und den regiämässig und darstellerisch fesselndsten Film dieses Jahres gebracht. Ihn zu verpassen wäre Sünde ...

(Berner Tagwacht.)

... Allein der Name Muni als Darsteller verheisst viel. Wenn aber eine überzeugende Milieudarstellung sich mit einer künstlerischen, überragenden Form paart, dann kann man von einem Genuss sprechen ...

(Neue Berner Zeitung.)

#### CINÉGRAM S.A. Genève

3, rue Beau-Site - Tél. 22.094

Montage  
son et  
vue

Ton  
und  
Bild-Schnitt